

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 400

9. Oktober 2019

Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 20. September 2019, Az. 25-P 2518-1/64

§ 1

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

- Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBI. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 (BayMBI. 2019 Nr. 137) geändert worden ist,
- Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBI. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 (BayMBI. 2019 Nr. 137) geändert worden ist, und
- 3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. März 2019 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 (BayMBI. 2019 Nr. 137),
- Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. März 2019 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBI. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017 (FMBI. S. 404, 406) geändert worden ist.

Diese Tarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

 ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

§ 2

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Harald H ü b n e r Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 2. März 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr 986,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.040,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.090,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.159,51 Euro,

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro,

2

im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.209,51 Euro."

- 2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe "§ 27b Absatz 3" durch die Angabe "§ 27b Absatz 2" ersetzt.
- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt" gestrichen.
- 4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

- 5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
- 6. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.
- 7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit"

- b) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

vom 2. März 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

....,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 30. Oktober 2018 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 30. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr 1.110,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.176,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.283,00 Euro,

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr 1.160,70 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.226,70 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.333,00 Euro." -2-

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

BayMBI. 2019 Nr. 400

In Buchstabe a wird die Angabe "Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV" durch die Angabe "den Vorbemerkungen Nr. 9 oder 10 und/oder 11 zu Teil IV Abschnitt 1" ersetzt.

- 3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt" gestrichen.
- 4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

- 5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
- 6. § 19 Absatz 3 wird gestrichen.
- 7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Laufzeit"

- b) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
- c) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit)

vom 2. März 2019

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

....,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVA-L Gesundheit

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Gesundheitsberufen (TVA-L Gesundheit) vom 30. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr	1.010,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.070,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.167,53 Euro,

b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr	1.060,74 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.120,80 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.217,53 Euro."

- 2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt" gestrichen.
- 3. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

-2-

- 4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2020" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
 - b) Absatz 1b wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2020" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
 - d) Absatz 4a wird gestrichen.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 2. März 2019

7wischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

einerseits

und

.

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/

Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
- 2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
 der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
 der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 1.803,54

Euro,

ab 1. Januar 2020 1.853,54

Euro,

 der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	1.578,26
Euro,	
ab 1. Januar 2020	1.628,26
Euro,	

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
 der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/
 des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 1.521,31 Euro, ab 1. Januar 2020 1.571,31 Euro."

- 3. In § 10 Satz 1 werden die Wörter "mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt" gestrichen.
- § 14 wird wie folgt geändert:

BayMBI. 2019 Nr. 400

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"²Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht."

- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1" durch die Angabe "§ 3 Absätze 1 und 2" ersetzt.
- 5. § 17a wird gestrichen.
- 6. In § 18 Absatz 3 wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.

- 3 -

9. Oktober 2019

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-II.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.